Beschluss des Stadtrats

vom 5. Januar 2022

Nr. 11/2022
Amt für Baubewilligungen, Änderung des Reglements über die Anlaufstelle in Bausachen (Helpline)

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 3272 vom 2. Dezember 2020 nahm der Gemeinderat zustimmend vom Bericht des Stadtrats zur definitiven Schaffung einer Anlaufstelle in Bausachen des Amts für Baubewilligungen (GR Nr. 2020/337) Kenntnis.

Damit wurde der Weg geebnet für die Weiterführung des 2016 ursprünglich für eine Dauer von fünf Jahren befristeten Betriebs der Helpline.

Im Bericht fasste der Stadtrat die Erfahrungen der ersten vier Jahre zusammen. Eine wichtige Erkenntnis war, dass der Bedarf an Koordination zwischen den einzelnen Dienstabteilungen der Departemente sich nicht auf den Zeitraum zwischen Bauentscheid und Baufreigabe beschränkte. Die Nachfrage nach Unterstützung in anderen Phasen der Bauprojekte war nicht nur spürbar, sondern auch viel grösser als ursprünglich erwartet. Deshalb erachtet der Stadtrat eine Neuausrichtung der Helpline als sinnvoll.

Er ist zudem zum Schluss gelangt, dass nach Abschluss der fünfjährigen Versuchsphase ein separater Jahresbericht der Helpline nicht mehr erforderlich ist.

Folgerichtig stellte der Stadtrat in Aussicht, das mit Beschluss Nr. 20/2016 beschlossene Reglement über die Anlaufstelle in Bausachen entsprechend anzupassen.

Wesentliche Änderungen im Reglement über die Anlaufstelle in Bausachen (Helpline)

Nach Abschluss der Versuchsphase und der Zustimmung des Gemeinderats zum Bericht des Stadtrats kann die Befristung des Angebots aufgehoben werden.

Ursprünglich war das Reglement der Anlaufstelle in Bausachen darauf ausgerichtet, die Lücke zu schliessen, die im Beratungs- und Unterstützungsangebot zum Baubewilligungsverfahren in der Phase zwischen Bauentscheid und Baubeginn festgestellt worden war. Die ausschliessliche Beschränkung auf diesen Zeitraum wird nun gelockert. Mit dem Begriff 'insbesondere' kommt zum Ausdruck, dass die Hilfestellung bei der Erfüllung von Auflagen aus rechtskräftigen Bauentscheiden in spezifischen Fällen nach wie vor die Kernaufgabe der Helpline darstellt. Auf eine abschliessende Abgrenzung des erweiterten Tätigkeitsfelds wird bewusst verzichtet. Denn in den ersten fünf Jahren hat sich gezeigt, dass die Bedürfnisse der an die Anlaufstelle gelangenden Personen sehr oft nicht den anfänglichen Erwartungen entsprachen. Es gab in dieser Zeit eine grosse Zahl überraschender, aber nicht weniger gerechtfertigter Anfragen.

Mit einer offenen Formulierung soll der Zugang zur Helpline nicht unnötig eingeschränkt werden und auch in Situationen, die momentan noch nicht vorhersehbar sind, gewährleistet werden können.

Der bisherige Eskalationsweg wird beibehalten, kommt aber weiterhin nur bei Uneinigkeit bei Vermittlungen zur Auflagenbereinigung zur Anwendung. In allen anderen Beratungsfällen ist dieser ausgeschlossen.

Das Reglement über die Anlaufstelle in Bausachen (Helpline) wird wie folgt geändert:

aktuelle Fassung:	Revisionsvorschlag (Änderungen fett und kursiv):
Art. 1	
Die Anlaufstelle in Bausachen (Helpline) fördert den Dialog zwischen den Bauherrschaften und der örtlichen Baubehörde sowie allen zuständigen Verwaltungseinheiten bei der Umsetzung von städtischen Auflagen in Baubewilligungen.	Die Anlaufstelle in Bausachen (Helpline) fördert ***im Wesentlichen*** den Dialog zwischen den Bauherrschaften und der örtlichen Baubehörde sowie allen zuständigen Verwaltungseinheiten bei der Umsetzung von städtischen Auflagen in Baubewilligungen.
Art. 2	
Die Helpline bearbeitet Beanstandungen und Anliegen von Bauherrschaften, welche die Umsetzung von Auflagen städtischer Verwaltungseinheiten in rechtskräftigen Bauentscheiden betreffen.	Die Helpline bearbeitet ***insbesondere*** Beanstandungen und Anliegen von Bauherrschaften, welche die Umsetzung von Auflagen städtischer Verwaltungseinheiten in rechtskräftigen Bauentscheiden betreffen.
Art. 4 Abs. 2	
Sind die beteiligten Verwaltungseinheiten mit der Empfehlung der Helpline nicht einverstanden, kann die Direktion des Amts für Baubewilligung (AfB) mit der Leitung der entsprechenden Dienstabteilung Rücksprache nehmen.	Sind die beteiligten Verwaltungseinheiten ***bei Beanstandungen und Anliegen gemäss Abs. 1*** mit der Empfehlung der Helpline nicht einverstanden, kann die Direktion des Amts für Baubewilligung (AfB) mit der Leitung der entsprechenden Dienstabteilung Rücksprache nehmen.
Art. 9	
Die Helpline erteilt in einem jährlichen Bericht der Direktion des AfB, der Bausektion, der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates, dem Gemeinderat, der Ombudsperson sowie der Spezialkommission Hochbaudepartement, Stadtentwicklung, Auskunft über ihre Tätigkeit. Sie nimmt darin auch zur Zweckmässigkeit, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit ihrer Arbeitsweise Stellung.	***Der Stadtrat legt im Geschäftsbericht der Gemeinde Rechenschaft über die Tätigkeit der Helpline ab.***
Art. 10	
Die Direktion des AfB kann Verbesserungen in den Verfahrensabläufen vornehmen.	***aufgehoben***
Art. 11 Abs. 2	
[2] Es gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an. Der Stadtrat kann das Reglement auf einen früheren Zeitpunkt hin ausser Kraft setzen, wenn der Bedarf für die Helpline nicht mehr in genügenden Masse nachgewiesen werden kann. Ebenso kann der Stadtrat – unter Vorbehalt der Bewilligung der entsprechenden Budgetkredite durch den Gemeinderat – bei ausgewiesenem Bedarf eine Verlängerung beschliessen.	***aufgehoben***

Im Übrigen bleibt das Reglement über die Anlaufstelle in Bausachen (Helpline) unverändert.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Reglement über die Anlaufstelle in Bausachen (Helpline) im Amt für Baubewilligungen vom 13. Januar 2016 (AS 702.110) wird wie folgt geändert:

   Art. 1 Zweck
   Die Anlaufstelle in Bausachen (Helpline) fördert im Wesentlichen den Dialog zwischen den Bauherrschaften und der örtlichen Baubehörde sowie allen zuständigen Verwaltungseinheiten bei der Umsetzung von städtischen Auflagen in Baubewilligungen.

   Art. 2 Zuständigkeit
   Die Helpline bearbeitet insbesondere Beanstandungen und Anliegen von Bauherrschaften, welche die Umsetzung von Auflagen städtischer Verwaltungseinheiten in rechtskräftigen Bauentscheiden betreffen.

   Art. 4 Vorgehen
   Abs. 1 unverändert
   [2] Sind die beteiligten Verwaltungseinheiten bei Beanstandungen und Anliegen gemäss Abs. 1 mit der Empfehlung der Helpline nicht einverstanden, kann die Direktion des Amts für Baubewilligung (AfB) mit der Leitung der entsprechenden Dienstabteilung Rücksprache nehmen.
   Abs. 3 und 4 unverändert

   Art. 9 Bericht
   Der Stadtrat legt im Geschäftsbericht der Gemeinde Rechenschaft über die Tätigkeit der Helpline ab.

   Art. 10
   aufgehoben

   Art. 11 Inkrafttreten
   Abs. 1 unverändert
   Abs. 2 aufgehoben

2. Diese Änderung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

3. Das Hochbaudepartement wird beauftragt, die Änderung mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

4. Mitteilung an den Vorsteher des Hochbaudepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung) und das Amt für Baubewilligungen.

Im Namen des Stadtrats
Der stv. Stadtschreiber

Michael Lamatsch